

**agw-Stellungnahme zu den
Entwürfen des „Bewirtschaftungsplans 2016-2021 für die
nordrhein-westfälischen Anteile
von Rhein, Weser, Ems und
Maas“, des Maßnahmenpro-
gramms NRW sowie der Pla-
nungssteckbriefe vom
22.12.2014**

Dr. Ulrich Oehmichen
Bergheim, 17.06.2015

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1339
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

1. Aktivitäten der sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände zur Umsetzung der WRRL in NRW

Die **agw** begrüßt die Vorlage des Entwurfes des 2. Bewirtschaftungsplans für Nordrhein-Westfalen 2016-2021 sowie den Entwurf des Maßnahmenprogramms und der Planungssteckbriefe. Die Wasserwirtschaftsverbände sind im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bearbeitungsgebiet der nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein und Maas mit der Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan definierten Ziele betraut und haben sich an der Umsetzung des 1. Bewirtschaftungsplans intensiv beteiligt. Zur Vorbereitung des 2. Bewirtschaftungsplans haben die Verbände eine Vielzahl von Maßnahmen entwickelt und den zuständigen Behörden vorgeschlagen, mit denen der Zustand der Gewässer nachhaltig verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang haben sich die Verbände im Rahmen ihres gesetzlich festgelegten Aufgabenspektrums auf allen Ebenen - von der Landeslenkungsgruppe bis hin zu den regionalen Arbeitsgruppen und den sog. „Runden-Tischen“, am fachlichen Dialog im Rahmen des Umsetzungsprozesses der WRRL beteiligt. Dabei haben sie jeweils auf die Notwendigkeit der Fortschreibung der angeführten Programmmaßnahmen hingewiesen.

Viele dieser Projekte schließen dabei nahtlos an Aktivitäten an, die die Verbände in ihren Flussgebietseinheiten bereits vor Einführung der WRRL durchführen.

Kernprämisse der WRRL ist die Erreichung des guten ökologischen Zustands in den Gewässern. Aus Sicht der **agw** ist es unstrittig, dass der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial vorrangig über **Maßnahmen am und im Gewässer** zu verwirklichen ist, schwerpunktmäßig durch die Verbesserung der Gewässerstruktur und der Hydraulik sowie der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, unter Anwendung des Strahlwirkungs- und Trittssteinkonzepts. Weiterhin sieht die **agw** aber auch in der Festsetzung von Umweltqualitätsnormen für chemische Stoffe zur Beschreibung des guten chemischen und ökologischen Zustands der Gewässer durch die EU einen wesentli-

chen und notwendigen Beitrag für einen nachhaltigen Schutz der Gewässer in den Mitgliedsstaaten.

2. Veraltete Datenbasis für die Ableitung von Maßnahmen aktualisieren

Die Durchsicht der einzelnen Steckbriefe der Planungseinheiten zeigt auf, dass ein Teil der Programmaßnahmen auf dem Stand der Jahre 2009 bis 2011 basiert. Wir bitten das Ministerium, die Schwachstellen im Entwurf zu beseitigen und die Datenbasis zu aktualisieren.

3. Fristgerechte Zielerreichung nicht absehbar

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Erreichung aller Bewirtschaftungsziele, sprich die Erreichung des „Guten Zustands“ der Gewässer innerhalb der Fristen der Wasserrahmenrichtlinie aus vielerlei natürlicher, technischer und letztlich auch nutzungsbedingter Gründe nicht in allen Wasserkörpern möglich sein wird. Dies betrifft insbesondere die gute chemische Qualität in vielen Grundwasserkörpern aufgrund zu hoher Nitratbelastungen sowie die Erreichung der Umweltqualitätsnormen in den Oberflächenwasserkörpern insbesondere für die Parameter Nickel, Quecksilber in Biota und die Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK). Über diese Problematik sollten die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger im Voraus informiert werden. Bei diesen Parametern wird deutlich, dass die Gewässer einer Vielzahl von Belastungen ausgesetzt und in ein komplexes Wirkungsgefüge eingebunden sind. So spielen etwa die Folgen einer langen Industrie- und Zivilisationsgeschichte, Luftverschmutzung, Entwicklungen in der Landwirtschaft, Chemiepolitik und in gesellschaftlichen Ansprüchen eine wesentliche Rolle. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die als ubiquitär einzustufenden Parameter Nickel, Quecksilber in Biota sowie die PAK hinsichtlich der Einträge in die Gewässer keine Kläranlagenrelevanz besitzen.

4. Anforderungen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen, gehören grundsätzlich nicht in den Bewirtschaftungsplan, sondern sind nur im Einzelfall im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens der Wasserbehörden zulässig

Bei den in NRW betrachteten Wasserkörpern handelt es sich überwiegend um Teile von international zu bewirtschaftenden Gewässern. Folglich kann aus Sicht der **agw** nur länder- und staatenübergreifend sinnvoll gehandelt werden. Dies erfordert eine vergleichbare länderübergreifende Bewertung der Bewirtschaftungserfordernisse der Gewässer.

Die EU hat in der WRRL durch **biologische, hydromorphologische und chemisch-physikalische Qualitätskomponenten** sowie durch die **Festsetzung von Umweltqualitätsnormen für chemische Qualitätskomponenten** die Anforderungen für die Einhaltung der Richtlinie in den Anhängen V, IIX und IX vorgegeben. Sie hat diese durch die Richtlinie 2008/105/EG und deren aktuelle Novelle 2013/39/EU hinsichtlich der Umweltqualitätsnormen für chemische Stoffe im Gewässer zwischenzeitlich konkretisiert. Durch die Oberflächengewäs-

serverordnung des Bundes (OGewV) sind diese Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Umsetzung der Novelle von 2013 erfolgt derzeit und wird bis Ende 2015 abgeschlossen sein. Die geänderten/verschärften UQN sind bis 2021 einzuhalten und müssen in den Bewirtschaftungsplänen der Länder bereits jetzt integriert werden. Die neu aufgenommenen UQN (vorwiegend Pestizide) sind bis 2027 einzuhalten. Ihre Implementierung erfolgt in vorläufigen Maßnahmenprogrammen bis Ende 2018.

Dies bedeutet, dass für die Erreichung des guten ökologischen Zustands ausschließlich die Einhaltung der biologischen und unterstützend der hydromorphologischen Parameter (Anlage 3 OGewV), der physikalisch-chemischen (Anlage 6 OGewV) und der UQN für flussgebietspezifische Schadstoffe (Anlage 5 OGewV) sowie für die Erreichung des guten chemischen Zustands die Einhaltung der UQN (Anlage 7 OGewV) erforderlich sind. Dies bedeutet auch, dass darüber hinausgehende Maßnahmen des Landes **nicht Bestandteil des 2. Bewirtschaftungsplans sein können**. Eine Sonderrolle des Landes NRW mit Anforderungen, die signifikant über die Vorgaben der EU, des Bundes in die anderer Bundesländer hinausgehen, ist aus wasserwirtschaftlicher, naturwissenschaftlicher (human- und öko-)toxikologischer Sicht nicht zu begründen.

5. Vermeidung einer Klage der EU-Kommission: Alle chemischen Stoffe der Anhänge 5 und 7 der OGewV müssen erfasst und bewertet werden

Obwohl von Seiten des Ministeriums insbesondere den nicht-geregelten chemischen Stoffen eine besondere Bedeutung für die Erreichung des guten ökologischen Zustand bzw. des guten ökologischen Potenzials beigemessen wird, sind die Vorgaben für die Stoffe der Anlagen 5 und 7 der OGewV nur **unvollständig erfasst**. So fehlen vollständig die Daten für besonders gewässerrelevante Stoffe wie z.B. Simazin oder Atrazin. Dies ist weder fachlich noch formaljuristisch nachzuvollziehen, zumal dem Land damit eine Klage der EU-Kommission wegen unzureichender Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie drohen könnte.

6. Was müssen die Bundesländer bzw. NRW tun? Rechtskonforme Umsetzung der WRRL

Bei der Bewertung des jetzt vorliegenden 2. Bewirtschaftungsplans gilt es die Tatsache im Auge zu behalten, dass es sich um die nächste Stufe der rechtskonformen Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, und nicht um die rechtlich unverbindliche Darstellung der Gesamtpalette aller wasserwirtschaftlichen Aktivitäten in NRW. Die notwendige Ausrichtung auf die EU bedingt, dass mit den aufgeführten 12875 Programmmaßnahmen eine Selbstverpflichtung entsteht, die schließlich durch organisatorisch-administrative Kontrollmechanismen der EU am Ende des Bewirtschaftungszyklus geprüft werden wird. Entsprechende Sanktionen bei Nichterfüllung (z.B. ein Vertragsverletzungsverfahren) der selbst vorgegebenen Ziele sind prinzipiell denkbar, zumindest ist ein politischer Schaden zu erwarten. Der zweite Bewirtschaftungsplan sollte demnach ausschließlich jene Themenfelder für die Zielerreichung der EU-

WRRL identifizieren und entsprechend Ihrer Bedeutung gewichten, die erforderlich sind, das definierte Ziel auch zu erreichen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Gegensatz zu NRW **kein anderes Bundesland zusätzliche Anforderungen an eine Spurenstoffelimination** in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen hat. Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans des Landes Niedersachsen wird dies insbesondere fachlich wie folgt begründet: „Der Begrenzung bzw. Verringerung der Belastung der Gewässer durch anthropogene Spurenstoffe, bspw. Arzneimittel und Kosmetika kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Hier besteht jedoch weiterhin großer Bedarf an wissenschaftlichen Erkenntnissen als Grundlage für nachhaltige Entscheidungsfindungen und Investitionsentscheidungen.“ (S. 138).

7. Zielerreichung Nährstoffeinträge fachlich zu hinterfragen

Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans finden sich an verschiedenen Stellen **widersprüchliche Bewertungen der Relevanz von diffusen Einträgen oder punktförmigen Einleitungen**. Dies betrifft neben einigen Schwermetallen insbesondere die Einträge von Stickstoff und Phosphor in die Gewässer. So werden im Entwurf einmal die diffusen Einträge, ein anderes Mal die punktförmigen Einleiter als wesentliche Ursache der Belastung der Gewässer beschrieben. Da aus letzterer eine Ableitung von Maßnahmen für kommunale Kläranlagen erfolgt, sollte eine derartig widersprüchliche Darstellung vermieden werden.

Betriebsoptimierungen von Kläranlagen sind im Zusammenhang mit Nährstoffeinträgen **grundsätzlich sinnvoll** und darüber hinaus unabhängig von der Wasserrahmenrichtlinie eine Daueraufgabe für Kläranlagenbetreiber, auch unter differenzierten Zielvorgaben (Reinigungsleistung, Energie- und Ressourcenschutz, Kostenoptimierung und Aufwandsreduzierung etc.). Zusätzliche Anforderungen an kommunale Kläranlagen für weitergehende Phosphorentfernung hingegen sind fachlich zu hinterfragen, da die komplexen Zusammenhänge (Entwicklung von Phytoplankton, Diatomeen, Makrophyten, Beeinflussung von Nahrungsnetzen, Einfluss von Temperatur, Globalstrahlung, sonstigen Nährstoffen, Abfluss etc.) einer monokausalen Maßnahmenableitung nicht zugänglich sind und jeweils einer differenzierten Analyse bedürfen. Im Entwurf werden zusätzliche Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen vorgegeben. Begründet wird dies mit der sog. 75%-Regel der EU Abwasserrichtlinie. Diese Regel greift aber nur für Anlagen innerhalb eines empfindlichen Gebietes, für die keine Einleitwerte von Stickstoff in den Kläranlagen erhoben werden. Dies ist bei den vier betroffenen Anlagen der Wasserwirtschaftsverbände nicht der Fall. **Bedauerlicherweise entsteht durch die Argumentation** beim uninformierten Leser der Eindruck, **in NRW würde die EU-Abwasserrichtlinie nicht eingehalten**. Der letzte Bericht der EU-Kommission zeigt, dass Österreich, die Niederlande und Deutschland als einzige Mitgliedstaaten die EU-Richtlinie zu **100%** einhalten. Im Hinblick darauf geht die **agw** davon aus, dass diese vorgenannten Maßnahmen aus dem Entwurf herausgenommen werden.

8. Diffuse Nährstoffeinträge: Maßnahmenvorschläge reichen nicht aus – Bewirtschaftungsstrategie Nährstoffe erforderlich

Die Anerkennung der Dominanz der diffusen Einträge insbesondere bei den Stickstoffeinträgen ist Prämisse in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne aller anderen Bundesländer. Anzumerken ist, dass NRW als einziges Bundesland Maßnahmen zur weiteren Stickstoffentfernung für kommunale Kläranlagen vorsieht. Aus Sicht der **agw** ist es erforderlich, für die wasserwirtschaftliche Umsetzung auf Ebene der Teileinzugsgebiete zu einer **Bewirtschaftungsstrategie bezüglich der Nährstoffe** und ihrer jeweiligen Eintragspfade zu kommen. Die Verbände teilen die Auffassung der übrigen Bundesländer und schlagen vor, wegen zweifelhafter Maßnahmenwirksamkeit auf weitere Maßnahmen für kommunale Kläranlagen zu verzichten und vorrangig wirksamere Aktivitäten in Richtung der Begrenzung von diffusen Einträgen zu ergreifen.

Dennoch sind im Entwurf für ganze Gewässerabschnitte überhaupt keine Maßnahmen vorgesehen, sinnvoll wären hier aus unserer Sicht sog. 28er Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen oder 29er Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft. Es wird lediglich die Fortsetzung der seit Jahren praktizierten Beratungstätigkeit insbesondere in Wasserschutz- und Einzugsgebieten vorgeschlagen. Auch die dafür vorgeschlagenen Fristen von z.T. bis 2024 erscheinen wegen der weiter ansteigenden Belastungen in Grund- und Oberflächengewässern als außerordentlich großzügig. Die **agw** schlägt vor, die Fristen entsprechend zu kürzen und die Ergebnisse der Maßnahmen als Grundlage für eine nachhaltige **Bewirtschaftungsstrategie für Nährstoffe** in **NRW** zu **entwickeln**. Der Nährstoffbericht des Landes ist in diesem Zusammenhang ein begrüßenswerter erster Schritt.

9. Nährstoff- und Spurenstoffeinträge durch Gärrückstände aus der Biogasproduktion müssen berücksichtigt werden

Bedauerlicherweise findet der Eintrag von Nährstoffen und Spurenstoffen durch Rückstände aus der Biogasproduktion im Entwurf keinerlei Berücksichtigung. Vielerorts haben diese Einträge den teilweise zu beobachteten Trend zu sinkenden Nitratgehalten im Grundwasser nachweislich konterkariert. Auch die Belastung der Gärrückstände mit chemischen Stoffen ist als problematisch zu betrachten. Auch verweisen wir auf den Einsatz von Pestiziden und daraus folgenden Gewässerbelastungen infolge des Energiepflanzenanbaus. Die Einschränkungen für den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln in der Höchstmengenverordnung gelten für den Energiepflanzenanbau nicht!

10. „Längenanteil“ als Bewertungsmaßstab für die Relevanz von punktförmigen Einleitungen oder diffusen Einträge in Oberflächengewässer ungeeignet

In diesem Zusammenhang ist auch der bei der Bewertung von punktförmigen Einleitungen sowie diffusen Einträgen verwendete „Längenanteil beeinflusster Oberflächenwasserkörper (%)“ ohne Aussagewert. Dieser Bewertungsgrundsatz zieht sich wie ein roter Faden praktisch durch den gesamten Bericht. Er

berücksichtigt dabei weder die Einzelparameter und deren stoffliche und ökologische Eigenschaften noch deren Relevanz bezüglich der Gehalte für die Gewässer.

11. Guter chemischer und ökologischer Zustand der Gewässer hinsichtlich Spurenstoffen eindeutig definiert: Weitergehende Anforderungen für chemische Stoffe müssen nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans sein

Die in NRW im 2. Bewirtschaftungsplan vorgeschlagenen technischen „**Machbarkeitsstudien**“ zum Bau einer sogenannten 4. Reinigungsstufe sind aus den Brüsseler- sowie aus den Vorgaben des Bundes **nicht** abzuleiten. Denn diese beziehen sich auf Stoffe, die gesetzlich nicht geregelt sind und für die die EU und auch der Bund bisher keine Umweltqualitätsnormen festgesetzt haben.

Die Behörden können bereits heute im Rahmen ihres allgemeinen Bewirtschaftungsermessens (nach LWG/WHG) bei **nachgewiesenem Bedarf im Einzelfall** konkrete Maßnahmen z. B. zum Schutz der Gewässer vor Spurenstoffen, die nicht von der EU geregelt sind, vorsehen. Diese sind allerdings nicht notwendig für die Umsetzung von Artikel 11 der WRRL. In diesen Fällen wäre der fachliche Kausalnachweis über eine negative Beeinflussung des ökologischen Gewässerzustands zu führen. In der Vergangenheit ist dies im wasserwirtschaftlichen Vollzug durch gemeinsame Ursachenanalyse und Maßnahmenentwicklung von Betreibern und Behörden in der Regel im Konsens erfolgt.

Bekanntermaßen hat beispielsweise das Land Baden-Württemberg in der Thematik des Eintrags von Spurenstoffen über kommunales Abwasser in die Gewässer auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten Baumaßnahmen an Abwasserbehandlungsanlagen gefördert. Diese Aktivitäten sind aber **losgelöst** von der Thematik der Umsetzung der WRRL und daher nicht in den EU-Berichtsentwurf des Bewirtschaftungsplans 2016 -2021 des Landes aufgenommen worden.

12. Ausbau von kommunalen Kläranlagen ohne investigatives Monitoring fachlich nicht zu begründen

Unabhängig von der unter Punkt 11 dargelegten Tatsache, dass Ausbaumaßnahmen an Kläranlagen nicht Bestandteil des 2. Bewirtschaftungsplans sein müssen, können Ertüchtigungen in Einzelfällen wasserwirtschaftlich sinnvoll sein. Dafür sind die fachlichen Voraussetzungen für den Nachweis der Notwendigkeit insbesondere durch den Blick in die betroffenen Gewässer zu erfüllen. Festzuhalten ist, dass für **keine** der im Entwurf des Maßnahmenprogramms in diesen Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen eine Kausalanalyse durchgeführt wurde bzw. geplant ist. Es wird bereits der „*Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge* (LAWA-Maßnahme 4) gefordert. Die hierzu durchzuführenden „Machbarkeitsstudien“ entsprechen der erforderlichen fachlichen Entscheidungsgrundlage in keiner Weise und können somit nicht Basis für behördliches Ermessen und Handeln sein. Die Fokussierung liegt dabei eindeutig auf die technische Integration

weiterführender Reinigungsstufen auf bestehende Kläranlagen ohne Bezug auf die Belastungssituation im Gewässer. Hierzu heißt es in der Publikation der ARGE Kompetenzzentrum Mikroschadstoffe NRW vom 7. April 2015: „die Machbarkeitsstudien beinhalten einen technischen Vorschlag [...] ergänzend zum Stoffscreening im Abwasserstrom werden *bei Bedarf* auch Gewässeruntersuchungen durchgeführt.“ (S.11). Das ist unlogisch, da vor einer Entscheidung über etwaige Maßnahmen, z.B. Ausbau einer Kläranlage, sichergestellt sein muss, dass diese Maßnahme zu einer messbaren Verbesserung der ökologischen Gewässergüte führt. Nur dann ist sie für die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie relevant.

Auch ist eine ausschließliche Bewertung der Gewässerbelastungen anhand von im Entwurf des Bewirtschaftungsplans aufgeführten Modellierungen von Spurenstoffen ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Die Verbände schlagen stattdessen vor, vor einer etwaigen Entscheidung über Ausbaumaßnahmen an Kläranlagen ein investigatives Monitoring ausgewählter Stoffe entsprechend der Situation vor Ort als konzeptionelle Maßnahme durchzuführen. Dazu sollten alle im Berichtsentwurf als 4er Maßnahmen deklarierten Ausbaumaßnahmen in konzeptionelle Maßnahmen entsprechend der LAWA-Ziffer 501 umgewandelt werden. Die Verbände bieten den Behörden gerne ihre Unterstützung bei einem derartigen Monitoring einschließlich der Ergebnisbewertung und Maßnahmenfindung an. Unabhängig davon beteiligen sich die Verbände durch F&E-Vorhaben sowie großtechnische Versuchsanlagen aktiv an der Entwicklung, Erprobung und Bewertung neuer Abwasserreinigungsverfahren für die Elimination von Spurenstoffen und deren Einfluss auf den Gewässerzustand. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich deutliche Fortschritte bei der Verringerung der stofflichen Belastungen allerdings nur dann erzielen lassen, wenn auch die anderen Emittenten wie Industrie, Landwirtschaft und Straßenbaulastträger in die Pflicht genommen werden. Siehe dazu auch die aktuelle Mitteilung der EU-Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie – Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken (9.3.2015, COM(2015)120 final).

13. Maßnahmen priorisieren, zeitlich koordinieren und auf das Notwendige beschränken

- **Einzel- und Programmmaßnahmen zeitlich koordinieren**

An zahlreichen Stellen des Entwurfs lässt sich feststellen, dass zwar Programmmaßnahmen vorgeschlagen werden, die sich daraus ergebenden Einzelmaßnahmen aber noch nicht ableiten lassen. Das macht eine ökonomische Bewertung fast unmöglich und führt zu Spekulationen. Die **agw** schlägt vor, zukünftig dies durch eine zeitliche Koordinierung dieser Maßnahmen zu beseitigen.

- **Maßnahmen an und im Gewässer priorisieren**

Einer der wesentlichen Unsicherheitsfaktoren für die fristgemäße Umsetzung von Maßnahmen am oder im Gewässer ist die Frage der Verfügbarkeit von dafür geeigneten Flächen. Insbesondere in Folge des erheblich ausgeweiteten Energiepflanzenanbaus sind nur noch wenig geeignete Flächen verfügbar, bzw. bezahlbar. Eine Priorisierung würde zu einem sinnvollen Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen bei den Maßnahmenträgern führen. Dafür ist das Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept ein geeignetes Werkzeug.

- **Einstufungen der Gewässer sollten im Einvernehmen mit der Fachöffentlichkeit erfolgen**

Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs sind für verschiedene Gewässerabschnitte nicht abgestimmte Veränderungen zu den auf den „runden Tischen“ vereinbarten Gewässereinstufungen (natürliche Gewässer oder stark veränderte Gewässerkörper) vorgenommen worden. Dies ist nicht trivial, weil sich daraus stark unterschiedliche Anforderungen an Einzelmaßnahmen und Ziele ergeben. In diesem Zusammenhang weist die **agw** darauf hin, dass sich für stark veränderte Wasserkörper, wie für einige Abschnitte im Entwurf gefordert, **kein Strahlursprung** festlegen lässt.

- **Kostenabschätzung zu positiv**

Bei den Kosten für eine etwaige Ertüchtigung von Kläranlagen handelt es sich um Barwerte ohne z. B. Mehrwertsteuer sowie Kosten für etwaigen Grunderwerb u. notwendiger Nachbehandlungen. Somit betragen die tatsächlichen Kosten ein Vielfaches der im Entwurf genannten Werte.

14. Maßnahmen an Zielartengewässern

Einzelne Gewässer in den Verbandsgebieten des Aggerverbandes, des Wasserverbandes Eifel-Rur und des Wupperverbandes sind in den Bewirtschaftungsplänen als Zielartengewässer für Großsalmoniden und Aal ausgewiesen. Diese Ausweisungen gehen über die Ziele der WRRL hinaus und sollten daher nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung sein. Gerade mit Blick auf die Befassung des Umweltausschusses des Landtages mit der Bewirtschaftungsplanung sollte zumindest deutlich gemacht werden, dass mit der Entscheidung über den Bewirtschaftungsplan auch über diese Ausweisung mitentschieden wird. Dies wäre allein schon wegen der Tragweite dieser „Mitentscheidung“ notwendig. Das MKULNV hat im „Leitfaden zur wasserwirtschaftlich-ökologischen Sanierung von Salmoniden-Laichgewässern“ erhebliche, sehr kostenintensive Anforderungen im Hinblick auf die Reduzierung stofflicher Belastungen aus Punktquellen formuliert. Dieser Leitfaden ist durch Erlass vom 8.9.2014 für behördenverbindlich erklärt, was zunächst die gleichen verfassungsrechtlichen Fragen aufwirft wie beim Thema Mikroschadstoffe. Zudem ist ersichtlich, dass hier eine Sonderlast für die Beitragszahler im Einzugsgebiet der Zielartengewässer begründet wird, ohne dass eine Aussage zur Finanzierung der Maßnahmen getroffen ist. Diese Sonderlast ist erheblich: Nach einer überschlägigen Berechnung des Wasserverbandes Eifel-Rur sind allein in dessen Verbandsgebiet zwischen 48-114 Mio. € Investitionen für den Anlagenbau und Betriebskosten zwischen 575 T€ und 900 T€ jährlich zu erwarten.

ten. Die Übertragbarkeit der bisher nur an einem Beispiel erprobten immissionsorientierten Anforderungen auf Gewässersysteme, die möglicherweise anderen Stressoren unterliegen, ist zu hinterfragen. Daher sollte die Wirkung von Maßnahmen zunächst an einzelnen Stellen detaillierter untersucht werden, um auf sicherer Grundlage weitere Maßnahmenentscheidungen treffen zu können.

15. Beteiligung von Politik und Öffentlichkeit: Umfang des Berichts-entwurfs erschwert Transparenz

Die **agw** begrüßt die Intention, zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans NRW eine breite öffentliche Konsultation durchzuführen. Die Verbände der Wasserwirtschaft haben sich intensiv in den „Runden Tischen“ Abwasser und Gewässer in die Erarbeitung des Plans eingebracht. So wurden zahlreiche Maßnahmen mit den zuständigen Bezirksregierungen „einvernehmlich abgestimmt“ oder bei einer unterschiedlichen Bewertung von Vorschlägen der BRs alternative Maßnahmen vorgeschlagen. Der Vergleich zeigt nun, dass mitunter selbst einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen keinen Eingang in das Maßnahmenprogramm gefunden haben und dort durch nicht abgestimmte Maßnahmen ersetzt wurden. Hierzu werden sich die **agw**-Mitgliedsverbände in ihren eigenen Stellungnahmen im Detail äußern. Festzustellen ist auch, dass der Großteil der **agw**-Mitgliedsverbände keine Antworten auf ihre Stellungnahmen zu den Ergebnissen der „Runden Tische“ erhalten haben. Dies gilt in gleicher Weise für die bereits 2013 im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen NRW“, zu der die **agw**-Stellungnahme ebenfalls unbeantwortet geblieben ist.

Der im Entwurf erweckte Eindruck, die Betroffenen „Stakeholder“ seien umfassend an der Erstellung des Entwurfes beteiligt worden, ist daher missverständlich. Hinsichtlich der formalen Beteiligung ist dies zutreffend, nicht aber bezogen auf die Abstimmung der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen.

15. Verspätete Aktualisierung der Datengrundlage nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme stellen den gesamten Beteiligungsprozess in Frage

Irritierend ist, dass bereits in der Einleitung des Entwurfs daraufhin gewiesen wird, dass die Datengrundlage des Plans veraltet ist und eine Aktualisierung erst nach dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme vorgesehen ist. Dieses Vorgehen steht der Intention einer umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit diametral entgegen und erschwert gleichzeitig die Abgabe fachlich fundierter Stellungnahmen. Zudem werden bereits erzielte Erfolge in diesem Zusammenhang nicht sichtbar.